Instruktionsverfahren
Neumarkierung Fronmüllerstraße West
Instruktionsdatum: 03.03.2022

Eingang	Dienststelle	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag	Stand
04.03.2022	**Schulverwaltungsamt**	durch die Neumarkierung sehen wir eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für Schüler*innen die ansässigen Schulen besuchen und begrüßen die Maßnahme		
04.03.2022	**Polizeiinspektion Fürth**	Die Polizei stimmt grundsätzlich der Planung zu. Zwei Anmerkungen: 1. Da vor der Neumarkierung keine Erneuerung der Fahrbahndecke vorgenommen, sondern lediglich die Altmarkierung abgefräst wird, könnten bei den Verkehrsteilnehmern, insbesondere bei Dunkelheit und Nässe, Irritationen in der Wahrnehmung der Markierungen entstehen. 2. Um dem Kraftfahrer den Schutzraum des Radfahrers beim Linksabbiegen in die Jakob-Wassermann-Straße direkt zu signalisieren, empfiehlt sich eine Rotfärbung des Kreisbogens.	zur Kenntnis genommen Wird an Knotenpunkten mit Schutzstreifen nicht angewendet, da grundsätzlich besondere Vorsicht nötig ist. Das Baureferat arbeitet an einer einheitlichen internen Regelung für Einfärbungen.	
08.03.2022	**Bayernwerk**	im angefragten Bereich befinden sich keine 110-kV- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH - keine Einwände		
08.03.2022	**Behindertenrat**	der Behindertenrat der Stadt Fürth begrüßt die Neumarkierung der Fronmüllerstraße für den Radverkehr zwischen Schwabacher Straße und Knoten Magazinstraße - Liesl-Kiesling-Straße in der dargestellten Form. Wichtig sind uns der Erhalt von geschützten, genügend breiten Gehwegen für Fussgänger:innen und die Trennung von Fuss- und Radverkehr an den Gefahrzonen/Engstellen in der Fronmüllerstraße.		
08.03.2022	**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**	keine wasserwirtschaftlichen oder bodenschutzfachlichen Belange betroffen		
09.03.2022	**Telekom**	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus der Anlage ersichtlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Arbeiten der Telekom vorgesehen. Ein Abstand von 0,5m zu unseren Telekommunikationsanlagen ist einzuhalten. Sllte dies nicht möglich sein, so bitten wir um erneute Kontaktaufnahme. Wir bitten Sie Pflanzstandorte so zu wählen, dass unsere vorhandenen Telekommunikationsanlagen nicht tangiert werden. Ein Mindestabstand von 2,5m ist einzuhalten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Bei der Durchführung Ihrer Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bausausführenden vor Baubeginn in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen.	zur Kenntnis genommen	
09.03.2022	**Grünflächenamt**	vorhandene Grünflächen bleiben unverändert erhalten und sind von der Neumarkierung nicht betroffen, daher unter folgenden Auflagen ohne Einwände: • Grünflächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche oder Baulagerfläche verwendet werden. • Der genaue Ausführungstermin ist unmittelbar vorher per Email bekanntzugeben	zur Kenntnis genommen	

Instruktionsverfahren
Neumarkierung Fronmüllerstraße West
Instruktionsdatum: 03.03.2022

Eingang	Dienststelle	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag	Stand
11.03.2022	**Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung**	AWS stimmt dem instruierten Vorhaben zu		
11.03.2022	**Stadtentwässerung Fürth**	zu der vorgesehenen Maßnahme geben wir folgende Stellungnahme ab: In den beiliegenden Kanallageplänen ist ersichtlich, dass sich in der Fronmüllerstraße ein städt. Mischwasserkanal befindet. Die Dimensionen der Haltungen entnehmen Sie bitte den Kanallageplänen. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern -/Bäumen bepflanzt werden darf. Die StEF weist auf das Vorhandensein möglicher privater Hausanschlusskanäle und Sinkkastenleitungen hin. Die privaten Hausanschlusskanäle entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Entwässerungsakten der Registratur/Archiv Baureferat im Technischen Rathaus in der Hirschenstraße 2. Die StEF weist außerdem darauf hin, dass die städt. Kanäle und auch die Sinkkästen für Spülfahrzeuge zur Reinigung der Kanäle und der Sinkkästen jederzeit zugänglich sein müssen. Plan 1 – geplante Verkehrsinsel zw. Bürkleinstraße und Jakob-Wassermann-Straße Der o.g. geplanten Verkehrsinsel (im Plan grün schraffiert markiert) kann so nicht zugestimmt werden. Im beil. Kanallageplan (Plan 1) der StEF ist ersichtlich, dass sich im Bereich der gepl. Verkehrsinsel ein städt. Schachtbauwerk befindet, dieser zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten nicht überbaut oder mit Sträuchern -/Bäumen bepflanzt werden darf. Ansonsten ohne Einwand.	zur Kenntnis genommen Schacht wird an Verkehrsinsel angepasst, und ein abnehmbares Verkehrszeichen montiert	
14.03.2022	**Liegenschaftsamt**	seitens LA bestehen keine Einwände gegen die Neumarkierung der Straße. Sollte Grunderwerb erforderlich sein, bitten wir rechtzeitig um Mitteilung.		
15.03.2022	**Straßenverkehrsamt**	seitens SvA besteht Einverständnis mit den vorgelegten Instruktionsunterlagen		
16.03.2022	**infra Fürth**	Die vorhandenen Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungs- inkl. den Hausanschluss-leitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Seitens der infra fürth gmbh sind an den bestehenden Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelei-tungen keine Arbeiten vorgesehen. Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutz-maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen: - Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m - Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m - Lichter Mindestabstand von Fundamenten (z. B. Verkehrszeichen) 1,5 m - Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen: Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Ab- stand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten wer- den. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich. Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungs-leitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.	zur Kenntnis genommen	
18.03.2022	**Vodafone Kabel Deutschland**	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an Vodafone, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	zur Kenntnis genommen	
18.03.2022	**BUND Naturschutz**	1. Radschutzstreifen bieten kaum zusätzliche Sicherheit, wenn sie zu schmal ausgewiesen werden. Außerdem haben Untersuchungen gezeigt, dass beim Überholen von Radfahrenden auf den Streifen fast jedes zweite Kraftfahrzeug den Seitenabstand von 150 cm unterschreitet. Wer mit dem Auto überholt, orientiert sich vor allem an den Markierungen auf der Fahrbahn und reagiert nur unzureichend auf die Position der Radfahrenden. Oft vermeiden Autofahrer*innen das Verlassen des eigenen Fahrstreifens beim Überholen von Radfahrer*innen, was zu viel zu geringen Überholabständen und zu Gefährdungen führt. 2. Radschutzstreifen an so dicht befahrenen Straßen sind dann zu befürworten, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit für den Radverkehr gibt. Die sehen wir aber in der Fronmüller-straße schon. Der kombinierte Geh/ Radweg auf der Nordseite ist breit genug, so dass hier auch der Radverkehr nach Westen gut geführt werden kann. Der BUND Naturschutz hält es daher für ein sinnvolles Ziel, den Radweg nach Westen auf den Geh-/Radweg auf der Nordseite zu verlegen und einen verbreiterten Radstreifen in Richtung Osten anzulegen. 3. Grundsätzlich halten wir es für wichtig, dass bei Radfahr- und Schutzstreifen verbindlich Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,75 m zum ruhenden Verkehr markiert werden. Radfahr- und Schutzstreifen sollen jeweils mindestens 1,85 m breit sein, wobei Radfahrstreifen stets einen Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m Breite zur Kfz-Fahrbahn erhalten. An Stellen ohne Parkmöglichkeiten könnte dieser als Sperrfläche markiert werden.	ein kombinierter Geh/Radweg auf der Nordseite führt zu geringen Breiten im Seitenraumbereich. Dies verringert die Verkehrssicherheit, weshalb dies bereits im Rahmen der Vorplanung verworfen wurde. In der Schwabacher Straße sind zu einem späteren Zeitpunkt anschließend ebenfalls Schutzstreifen vorgesehen. Richtlinien für Anlagen von Radverkehrsanlagen werden eingehalten. Schutzstreifen passen zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen.	

Instruktionsverfahren
Neumarkierung Fronmüllerstraße West
Instruktionsdatum: 03.03.2022

Eingang	Dienststelle	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag	Stand
20.03.2022	**Pflegschaft Fuß- und Radwege der Stadt Fürth**	• die Erneuerung der Gehwegplatten zwischen Steubensraße und Schwabacher Straße sollte nicht erfolgen, dies wäre zwar wünschenswert ist aber aus ökologischer und finanzieller Sicht abzulehnen. Evtl. könnten die Markierungslinien mittels Wasserstrahltechnik entfernt werden. Ansonsten ist das Demarkieren der Fahrradpiktogramme auf dem Gehweg ausreichend. Es gibt soviele Gehweg in Fürth die sich in einem teilweise wirklich "fürchterlichen" Zustand befinden, dass ich es für unvertretbar halte hier einen vergleichsweise guten Gehweg zu erneuern während in anderen Bereichen ein viel größerer Handlungsbedarf besteht.	vorhandene Gehwegplatten werden, soweit technisch möglich, wiederverwendet	
		• es sollten alle Schutzstreifen eine Rotfärbung erhalten die sich im Kreuzungsbereich oder im Bereich von Ein- und Ausfahrten befinden bzw. wo sich Radschutzstreifen und Fahrlinien des MIV überschneiden, dies sollte in stringender Art und Weise umgesetzt werden. Ausdrücklich spreche ich mich gegen eine komplett durchgängige Rotfärbung von Radfahrstreifen wie in Nürnberg aus.	sparsame Verwendung der Rotmarkierung, da die geplante Radverkehrsanlage ein Schutzstreifen ist und kein Radfahrstreifen. An stark frequentierten Zufahrten wird Rotmarkierung eingesetzt.	
		• die Bushaltestelle in der Steubenstraße sollte durch eine durchgängige Markierungslinie für die ausschließliche Nutzung durch Busse von der restlichen Fahrbahn abgegrenzt werden, aktuell verläuft der Radschutzstreifen "zwischen" zwei Fahrbahnen, da die Fläche für den Bus vor der Haltestelle auch vom MIV befahren werden kann und auch wird.	Die Anmerkung wird berücksichtigt	
		• die Auffahrt bzw. Überleitung des Radverkehrs, vom Kreisverkehr kommend in Fahrtrichtung Westen, von der Fahrbahn auf den nördlichen Geh- und Radweg vor der LSA auf Höhe der Steubenstraße ist m.E. zu eng und sollte deutlich geradliniger erfolgen.	Die Anmerkung wird berücksichtigt. Auffahrt wird geradliniger erfolgen	
		• die Auffahrt bzw. Überleitung des Radverkehrs, von der Schwachbacher Straße kommend in Fahrtrichtung Osten, von der Fahrbahn auf den südlichen Geh- und Radweg vor der LSA auf Höhe Steubenstraße ist sehr sinnvoll, allerdings sollte dies nicht zu Lasten der nutzbaren Gehwegbreite an dieser Stelle gehen, d.h. der Gehweg muss im Bereich der Anrampung verbreitert werden.	Die Anmerkung wird berücksichtigt	
		• die vorgezogene Aufstellfläche für den Radverkehr, vom Kreisverkehr kommend in Fahrtrichtung Westen, vor der LSA auf Höhe der Steubenstraße sollte Rot eingefärbt werden.	Wird an Knotenpunkten mit Schutzstreifen nicht angewendet, da grundsätzlich besondere Vorsicht nötig ist. Das Baureferat arbeitet an einer einheitlichen internen Regelung für Einfärbungen.	
		• die Radverkehrsführung vom Vorplatz der HSB über die südliche Fahrbahn auf die nördliche Fahrbahn bzw. die dortige vorgezogene Aufstellfläche für den Radverkehr ist nicht selbsterklärend, diese sollte noch angepasst werden, z.B. ist das Fahrradpiktogramm und der Linksabbiegepfeil für Radfahrer:innen zwischen den zwei Fahrbahnrichtungen im Bereich der Sperrfläche sehr missverständlich, Radfahrer:innen sollen sich ja auf der vorgezogenen Aufstellfläche einordnen und nicht zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen. Zudem ist die Überfahrt über die südliche Richtungsfahrbahn nicht eindeutig, vielleicht wäre es sinnvoll hier die Achse für den Radverkehr mit zwei parallelen Markierungslinien vorzugeben anstatt wie aktuell im Bestand mit nur einer Linie im Osten der Achse.	Die Anmerkung wird berücksichtigt	
28.03.2022	**Behindertenbeauftragte**	von Seiten der Behindertenbeauftragten gibt es keine wesentlichen Einwände. Die Ausstattung mit Bodenindikatoren an den Querungsstellen und die Erneuerung der LSA wird grundsätzlich begrüßt. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die LSA mit Akustisch/Taktilen Signalgebern für Blinde und Sehbehinderte ausgestattet werden müssen. Die Querungen werden als differenzierte Querung ausgeführt. Hier sind grundsätzlich die DIN 18040-3 und die DIN 23984 maßgebend.	Diese Ausstattung wird bei Neuanlagen standardmäßig berücksichtigt	